

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 471
Studiengang: Berufspädagogik (Elektrotechnik oder Metalltechnik) - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Hochschule: Universität Kassel
Studienort/e: Kassel
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule beschreibt die Lernergebnisse des Studiengangs im Diploma Supplement. (§ 6 StakV)
2. Die Hochschule vervollständigt die Modulbeschreibungen nach den Vorgaben der StakV und formuliert die Lernergebnisse auf Masterniveau. (§ 7 StakV)
3. Die Hochschule stellt sicher, dass das Curriculum in der Fachrichtung Elektrotechnik den geltenden ländergemeinsamen Standards der KMK entspricht. (§ 12 Absatz 1 Sätze 1-3 u. 5 StakV i.V.m. § 13 StakV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die Hochschule hat ein überarbeitetes Muster des Diploma Supplements vorgelegt, dass nun auch spezifische Lernergebnisse für den Studiengang enthält. Die Auflage 1 ist erfüllt.

Auflage 2: Die Hochschule hat ein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt. In diesem sind allerdings weiterhin Leerstellen vorhanden. So wurde zum Beispiel der Punkt "Lehr- und Lernformen" und "Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul" in einigen Modulen nicht ausgefüllt. Auch im Übrigen wurde das verwendete Beschreibungsraster nicht durchgehend ausgefüllt. Soweit Rubriken nicht zutreffen bzw nicht auszufüllen sind, ist dies von der Hochschule zu begründen. Die Auflage ist noch nicht erfüllt. Es wird eine Nachfrist von sechs Monaten eingeräumt.

Auflage 3: Das Curriculum der Fachrichtung Elektrotechnik wurde so überarbeitet, dass es nun den geltenden ländergemeinsamen Standards der KMK entspricht. Inbesondere wurden die Themenbereiche Gebäudesicherheit und Technikvorschriften nun ebenso berücksichtigt wie Inhalte zum Aspekt „berufliche Arbeit und die berufs- und fachwissenschaftliche Analyse ihrer Entwicklungen.“ Auflage 3 ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

